

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 20/13 BH

L 4 R 281/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 R 482/09 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 8. August 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 8.8.2013 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.7.2008 verneint und ihm die Zahlung des Betrags von 500 Euro nach § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG an die Staatskasse auferlegt.
- 2 Zur Begründung hat sich das LSG auf die zutreffenden Gründe des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 153 Abs 2 SGG sowie die im Berufungsverfahren eingeholten orthopädischen und nervenärztlichen Gutachten bezogen. Es hat weiter ausgeführt, der Kläger habe unter Berücksichtigung der umfangreichen medizinischen Sachverhaltsermittlungen sowohl im erst- als auch im zweitinstanzlichen Verfahren keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI), weil er über ein Leistungsvermögen für jedenfalls leichte körperliche Arbeiten von mindestens sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfüge. Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) bestehe nicht, weil der am 21.10.1961 geborene Kläger nicht, wie § 240 Abs 1 Nr 1 SGB VI voraussetzt, vor dem 2.1.1961 geboren sei.
- 3 Mit Schreiben vom 30.8.2013 hat der Kläger für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, weil er sich durch die Auferlegung der Kosten wegen missbräuchlicher Rechtsverfolgung in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sieht.

II

- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).
- 5 Das gegen das angefochtene Urteil des LSG zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angefochtene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich.
- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von Urteilen des BSG abgewichen.
- 8 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger war in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch eine Rechtsanwältin vertreten und konnte daher seinen Standpunkt rechtskundig darlegen. Ausweislich des Sitzungsprotokolls wurde kein Beweisantrag gestellt. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Richtigkeit der Beweiswürdigung des LSG von vornherein nicht überprüft werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG, *wonach eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG nicht gerügt werden kann*).
- 9 Soweit der Kläger die Überprüfung der vom LSG getroffenen Entscheidung begehrt, ihm Kosten wegen rechtsmissbräuchlicher Rechtsverfolgung in Höhe von 500 Euro aufzuerlegen, ist dem Senat im angestrebten Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde eine solche Überprüfung verwehrt (*vgl. Senatsbeschluss vom 28.10.2010 - BSG SozR 4-1500 § 192 Nr 1 RdNr 14 mwN*). Wenn sich - wie oben dargelegt - in der Hauptsache kein Revisionszulassungsgrund ergibt, ist die begehrte Überprüfung der Anwendung von § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 iVm § 192 Abs 1 S 2 SGG eine isolierte Anfechtung einer Kostenentscheidung, die gemäß § 165 S 1 iVm § 144 Abs 4 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen und deshalb auch nicht gesondert mit der Beschwerde geltend gemacht werden kann (*stRspr, vgl. zB BSG SozR Nr 2 zu § 192 SGG; Senatsbeschlüsse vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13; vom 28.10.2010 - SozR 4-1500 § 192 Nr 1 RdNr 14*). Das BSG hat in diesem Sinne nur dann eine "Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren" zu treffen, wenn es im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision neben der Hauptsache auch die Kostenentscheidung des LSG zu prüfen hat (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 192 RdNr 20 mwN*). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

